3/SN-181/ME

Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
GÖD
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An die
Kanzlei des Präsidiums des
Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 73 -GE/19 PZ
Datum: 15. OKT. 1997
Verteilt 16.10.97

Unser Zeichen – bitte anführen | Ihr Zeichen | Wien,

Zl. 13.890/97 - VA/Pi | 09.10.1997

Betr.: Entw., mit dem
das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird;
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)

Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
GÖD
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
c/o Sektion III Abteilung 2
Stubenring 1
1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen	Ihr Zeichen	Wien,
Zl. 13.890/97 - VA/Pi	GZ. 33.204/34-2/97	9. Okt. 1997

Betr.: Entw., mit dem **das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzgeldgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz** geändert wird; Stellungnahme

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf erlaubt sich die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende STELLUNGNAHME abzugeben:

Grundsätzlich kann gegen die oben genannte Neuregelung kein Einwand erhoben werden.
Zu begrüßen ist vor allem auch, daß durch eine Aufnahme von kurzfristigen und vorübergehenden Tätigkeiten weder der Anspruch auf Arbeitslosengeld noch der Anspruch auf Karenzgeld ausgeschlossen ist, daß aber das Einkommen auf Grund dieser Tätigkeiten auf das Karenzgeld- bzw. das Arbeitslosengeld angerechnet wird.

Zu bemängeln ist lediglich die im § 43 b Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 vorgesehene Neuregelung betreffend die Krankenversicherung von jenen Karenzurlaubern, welche bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes Karenzgeld bezogen haben und während der weiteren 6 Monate ihres Karenzurlaubes zwar kein Karenzgeld mehr beziehen, aber

krankenversichert sind. In der neuen Novelle ist nämlich vorgesehen, daß eine derartige Versicherung beim Arbeitsmarktservice zu beantragen ist. So wurde aber durch die Einführung des Karenzgeldgesetzes in allen anderen Belangen des Karenzgeldbezuges die Gebieteskrankenkasse zuständig gemacht. Daher bedeutet dies einen erneuten hohen Verwaltungsaufwand, wenn nun für die letzten 6 Monate dieser Versicherung beim Arbeitsmarktservice anstelle bei der Gebietskrankenkasse derartige Anträge gestellt werden müssen. Außerdem war bisher im § 122 Abs. 2 Ziffer 4 ASVG ein derartiger Antrag für die Krankenversicherung nicht vorgesehen. Eine automatische beitragsfreie Weiterversicherung erschiene uns sinnvoll.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Fot/ 25-fach an das Präsidium
des Nationalrates